

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 1 von 12

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Kryo 30

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

LZB 109: 5 L

LZB 209: 10 L

LZB 309: 20 L

LZB 809: 200 L

UFI: 9410-R0R8-7003-EHY0

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Wärmeübertragungsflüssigkeiten  
Industrielle Verwendung  
Gewerbliche Verwendungen / Öffentlicher Bereich

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Lauda Dr. R. Wobser GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Laudaplatz 1

PLZ, Ort: 97922 Lauda-Königshofen

Deutschland

WWW: [www.lauda.de](http://www.lauda.de)

E-Mail: [info@lauda.de](mailto:info@lauda.de)

Telefon: +49 (0)9343-503-0

Telefax: +49 (0)9343-503-222

Auskunft gebender Bereich: Abteilung Quality Management,  
Telefon: +49 9343 503-331, E-Mail [info@lauda.de](mailto:info@lauda.de)

### 1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord, Göttingen, Deutschland,  
Telefon: +49 551-19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Acute Tox. 4; H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

STOT RE 2; H373 Kann die Nieren bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 2 von 12

## 2.2 Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung (CLP)



Signalwort:

**Achtung**

Gefahrenhinweise:

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373

Kann die Nieren bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.

Sicherheitshinweise:

P260

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P264

Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.

P314

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501

Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

### Besondere Kennzeichnung

Hinweistext für Etiketten: Enthält Ethylenglykol.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Dieses Produkt enthält keine Bestandteile in Mengen von 0,1 % (w/w) oder mehr, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Das Produkt enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als PBT oder als vPvB eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Gemisch aus: Wasser, Ethylenglykol und Korrosionsinhibitoren

Gefährliche Inhaltsstoffe:

| Identifikatoren                                                 | Bezeichnung<br>Einstufung                             | Gehalt    |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|
| REACH 01-2119456816-28-xxxx<br>EG-Nr. 203-473-3<br>CAS 107-21-1 | Ethylenglykol<br>Acute Tox. 4; H302. STOT RE 2; H373. | 54 - 60 % |

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 3 von 12

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                      |                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise: | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.<br>Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.                                                   |
| Bei Einatmen:        | Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.                            |
| Nach Hautkontakt:    | Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.                                                                                                                       |
| Nach Augenkontakt:   | Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen. |
| Nach Verschlucken:   | Mund ausspülen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt hinzuziehen.                                                                      |

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

|                                                 |                                                                                 |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel:                          | Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid. |
| Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: | Wasservollstrahl                                                                |

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbar. Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                                     |                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: | Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.                                                       |
| Zusätzliche Hinweise:                               | Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.<br>Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.  
Wenn möglich, Undichtigkeit beseitigen. Für ausreichende Lüftung sorgen.  
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 4 von 12

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.  
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschließend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen.  
Verschüttetes Produkt zur Wiederverwendung nie in den Originalbehälter geben.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Geeignete Schutzausrüstung tragen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.  
Nicht rauchen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.  
Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.  
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.  
Behälter aufrecht lagern.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln oder Laugen lagern.

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 5 von 12

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

| CAS-Nr.  | Bezeichnung   | Typ                            | Grenzwert                                                                                   |
|----------|---------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 107-21-1 | Ethylenglykol | Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit | 52 mg/m <sup>3</sup> ; 20 ppm<br>(Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden) |
|          |               | Deutschland: TRGS 900 Langzeit | 26 mg/m <sup>3</sup> ; 10 ppm<br>(Aerosol und Dampf, kann über die Haut aufgenommen werden) |
|          |               | Europa: IOELV: STEL            | 104 mg/m <sup>3</sup> ; 40 ppm<br>(kann über die Haut aufgenommen werden)                   |
|          |               | Europa: IOELV: TWA             | 52 mg/m <sup>3</sup> ; 20 ppm<br>(kann über die Haut aufgenommen werden)                    |

DNEL/DMEL: Angabe zu Ethylenglykol (CAS 107-21-1):  
DNEL, Arbeiter, inhalativ, lokal, langfristig: 35 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL, Arbeiter, dermal, systemisch, langfristig: 106 mg/kg bw/d  
DNEL, Verbraucher, inhalativ, lokal, langfristig: 7 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL, Verbraucher, dermal, systemisch, langfristig: 53 mg/kg bw/d

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

**Atemschutz:** Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Filtertyp ABEK-P3.  
Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/ Dampf/ Aerosol/ Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann.

**Handschutz:** Schutzhandschuhe gemäß DIN EN ISO 374-1.  
Handschuhmaterial: Butylkautschuk  
Schichtstärke: >= 0,7 mm.  
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min.  
Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk  
Schichtstärke: >= 0,4 mm.  
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >30 min.  
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

**Augenschutz:** Dicht schließende Schutzbrille gemäß DIN EN ISO 16321-1.

**Körperschutz:** Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 6 von 12

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe "6.2 Umweltschutzmaßnahmen".

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                     |                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa             | flüssig                                                                                                                                                      |
| Farbe:                                              | hellgelb                                                                                                                                                     |
| Geruch:                                             | charakteristisch                                                                                                                                             |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                          | nicht bestimmt                                                                                                                                               |
| Siedepunkt:                                         | ca. 108 °C                                                                                                                                                   |
| Entzündbarkeit:                                     | Keine Daten verfügbar                                                                                                                                        |
| Untere und obere Explosionsgrenze:                  | Keine Daten verfügbar                                                                                                                                        |
| Flammpunkt:                                         | Keine Daten verfügbar                                                                                                                                        |
| Zündtemperatur:                                     | ca. 410 °C                                                                                                                                                   |
| Zersetzungstemperatur:                              | Keine Daten verfügbar                                                                                                                                        |
| pH-Wert:                                            | bei 20 °C, 300 g/L: 8 - 9                                                                                                                                    |
| Kinematische Viskosität:                            | bei 20 °C: ca. 4,1 s                                                                                                                                         |
| Wasserlöslichkeit:                                  | bei 20 °C: mischbar                                                                                                                                          |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): | bei 25 °C: -1,36 log K(o/w) (Ethylenglykol)<br>Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten. |
| Dampfdruck:                                         | Keine Daten verfügbar                                                                                                                                        |
| Dichte:                                             | bei 20 °C: ca. 1,08 g/mL                                                                                                                                     |
| Relative Dampfdichte:                               | Keine Daten verfügbar                                                                                                                                        |
| Partikeleigenschaften:                              | Nicht anwendbar                                                                                                                                              |

### 9.2 Sonstige Angaben

|                              |                                                                                        |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| Explosive Eigenschaften:     | Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische. |
| Oxidierende Eigenschaften:   | Keine Daten verfügbar                                                                  |
| Selbstentzündungstemperatur: | Keine Daten verfügbar                                                                  |
| Weitere Angaben:             | Stockpunkt: -54 °C                                                                     |

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025

Version: 11.0

Ersetzt Version: 10.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 7 von 12

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Siehe Unterabschnitt "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen".

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.  
Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Laugen

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften für die Lagerung und Umgang beachtet werden.

Thermische Zersetzung: Keine Daten verfügbar

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025

Version: 11.0

Ersetzt Version: 10.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 8 von 12

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Acute Tox. 4; H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

ATEmix (berechnet): 300 mg/kg < ATE ≤ 2.000 mg/kg

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix (berechnet): > 2.000 mg/kg

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT RE 2; H373 = Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Zielorgan: Nieren.

Expositionsweg: Bei Verschlucken

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine

Sonstige Angaben:

Angabe zu Ethylenglykol (CAS 107-21-1):

LD50 Ratte, oral: 7.712 mg/kg (OECD 401)

ATE oral: 500 mg/kg

LD50 Maus, dermal: > 3.500 mg/kg (OECD 402)

LC50 Ratte, inhalativ (Staub/Nebel): > 2,5 mg/L/6h

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025

Version: 11.0

Ersetzt Version: 10.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 9 von 12

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Ethylenglykol (CAS 107-21-1):  
Fischtoxizität:  
LC50 Pimephales promelas (Dickkopfelritze): 53.000 mg/L/96h  
NOEC Menidia peninsulae: > 40 mg/L/28d  
Daphnientoxizität:  
EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 100 mg/L/48h (OECD 202)  
NOEC Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh): 8.590 mg/L/7d  
Algentoxizität:  
ErC50 Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): 6.500 - 13.000 mg/L/96h  
NOEC Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge): > 100 mg/L/72h  
Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Angabe zu Ethylenglykol (CAS 107-21-1):  
Biologische Abbaubarkeit 90 - 100 %/10 d (OECD 301 A).  
Leicht biologisch abbaubar.  
Verhalten in Kläranlagen: Angabe zu Ethylenglykol (CAS 107-21-1):  
Bakterientoxizität:  
EC 20 Belebtschlamm: >1.995 mg/L/30min

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:  
bei 25 °C: -1,36 log K(o/w) (Ethylenglykol)  
Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1% oder höher, die als PBT oder als vPvB eingestuft sind.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025

Version: 11.0

Ersetzt Version: 10.0

Sprache: de-DE

Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 10 von 12

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

Abfallschlüsselnummer: 16 01 14\* = Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

\* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Sondermüllverbrennung mit behördlicher Genehmigung.  
Flüssiges Produkt darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation/Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen.

#### Verpackung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.  
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

## Abschnitt 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
entfällt

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
Nicht eingeschränkt

### 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
entfällt

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:  
entfällt

### 14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG: nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

## SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

### Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 11 von 12

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 10 = Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend

Technische Anleitung Luft: 5.2.5

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Keine Daten verfügbar

#### Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):

0 Gew.-%

#### Kennzeichnung der Verpackung bei einem Inhalt <= 125mL



Signalwort:

**Achtung**

Gefahrenhinweise:

entfällt

Sicherheitshinweise:

entfällt

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:

Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren: Physikalische Gefahren: auf der Basis von Prüfdaten  
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Berechnungsmethode

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H373 = Kann die Nieren bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken schädigen.

Literatur:

BG RCI:

- Merkblatt M 050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- Merkblatt M 053 Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 2: Kennzeichnung

Änderung in Abschnitt 3: Angaben zu Bestandteilen

Allgemeine Überarbeitung

Erstausgabedatum:

29.10.2012

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878

## Kryo 30

Materialnummer LZB x09

Überarbeitet am: 10.9.2025  
Version: 11.0  
Ersetzt Version: 10.0  
Sprache: de-DE  
Gedruckt: 15.9.2025

Seite: 12 von 12

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Abkürzungen und Akronyme:

- Acute Tox.: Akute Toxizität
- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
- AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
- ATE: Schätzwert der akuten Toxizität
- ATEmix: Schätzwert der akuten Toxizität des Gemisches
- BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie
- CAS: Chemical Abstracts Service
- CFR: Code of Federal Regulations
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EC: Effektive Konzentration
- EC50: Effektive Konzentration 50%
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EmS: Unfallbekämpfungsmaßnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
- EN: Europäische Norm
- EQ: Freigestellte Mengen
- EU: Europäische Union
- IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
- IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
- IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
- IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation
- LC50: Median-Letalkonzentration
- LD50: Letale Dosis 50%
- MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
- MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung
- OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
- TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.